

**Marktgemeinde KLEIN ST. PAUL**

**Postleitzahl: 9373**

**Bezirk: St. Veit an der Glan**

**Bundesland: Kärnten**

**Homepage: [www.klein-st-paul.gv.at](http://www.klein-st-paul.gv.at)**



---

Textliche Erläuterungen  
**ZUM VORANSCHLAG**  
für das Haushaltsjahr  
**2020**

# **Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2020**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

## **1. Wesentliche Ziele und Strategien:**

Der Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Klein St. Paul wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015, unter Berücksichtigung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), erstellt. Somit erfolgt die Veranschlagung nun in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Das wesentlichste Ziel bei der Erstellung des Voranschlages war es, die neuen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben bestmöglich einzuarbeiten und umzusetzen. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Primäres Ziel des vorliegenden Budgets ist es, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts sicherzustellen, da dieses eine wesentliche Säule des kommunalen Haushaltswesens bildet.

Es war jedoch trotz einer sparsamen Budgetierung und einer lediglich geringen Berücksichtigung von investiven Maßnahmen nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag sowohl im Ergebnis- als auch Finanzierungshaushalt zu erstellen. Bei den Betrieben mit marktbestimmten Tätigkeiten konnte im Finanzierungshaushalt ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden, mit Ausnahme des Müllhaushaltes.

## **2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

Durch die stetig steigenden Ausgaben im Bereich der Transferzahlungen wird die Finanzsituation der Marktgemeinde Klein St. Paul immer weiter verschärft. Die Ausgaben für den Betriebsabgang Krankenanstalten, Sozialhilfe, Rettungsbeitrag, Verkehrsverbund, Pensionsfondsumlage, Sozialhilfe, Landesumlage etc. steigen so stark, dass diese Steigerung durch die moderate Erhöhung der Ertragsanteile und Finanzzuweisung nur schwer kompensiert werden können.

Im Voranschlag 2020 zeichnet sich auch eine massive Erhöhung im Bereich der Abfertigungsversicherung ab. Grund dafür ist eine gesetzliche Änderung (§ 74 Abs. 4 K-GVBG), die besagt, dass für die Berechnung der Abfertigungsansprüche nun auch die Sonderzahlungen miteinzubeziehen sind. Diese Änderung bewirkt im Voranschlag 2020 Mehrausgaben in Höhe von rund € 9.000!

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.503.100,--
Aufwendungen:	€ 3.620.400,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -117.300,--

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.326.700,--
Auszahlungen:	€ 3.379.100,--

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -52.400,--

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft der Finanzierungsvoranschlag die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt.

Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im Ergebnisvoranschlag werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Die Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die gesetzlichen Grundlagen keinen Voranschlag für den Vermögenshaushalt vorsehen.

Ein Ertrag laut Ergebnisvoranschlag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand ein Werteverbrauch dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen, Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind – im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag – die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Eine enorme Belastung im Ergebnishaushalt der Marktgemeinde Klein St. Paul stellt die Abschreibung dar, wobei hier angemerkt sei, dass die Vermögenserschaffung und -bewertung noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Abschreibung in den Nachtragsvoranschlägen 2020 massiv erhöhen werden.

An dieser Stelle werden die stark steigenden Kosten an das Land gegenüber den Ertragsanteilen und Finanzzuweisung dargestellt:

<b>Bezeichnung Ausgaben</b>	<b>VA 2019</b>	<b>VA 2020</b>	
Pensionsfondszahlungen	135.400	202.800	
Kostenanteile K-MSG, K-ChG, K-KJHG	528.900	554.100	
Krankenanstalten	266.800	279.000	
Landesumlage	149.900	137.600	
	<b>1.081.000</b>	<b>1.173.500</b>	<b>- 92.500</b>
<b>Bezeichnung Einnahmen</b>			
Ertragsanteile	1.505.500	1.501.900	
Finanzzuweisung	68.200	95.400	
	<b>1.573.700</b>	<b>1.597.300</b>	<b>+ 23.600</b>
		<b>Mehrausgaben</b>	<b>68.900</b>

Der Finanzierungshaushalt weist laut Saldo 5 ein negatives Ergebnis in Höhe von € 52.400 aus! Es sei angemerkt, dass davon ein Betrag in Höhe von € 15.900 dem Gebührenhaushalt Müll (Hausmüll - € 3.700 und WSZ - € 12.200) anzulasten ist. Der

Gebührenhaushalt Müll stellt für die Marktgemeinde Klein St. Paul aufgrund des hohen Abganges, wie bereits in den Vorjahren, ein großes Problem dar. Die stark steigenden Ausgaben können mit den erzielten Einnahmen nicht abgedeckt werden.

Der Finanzierungshaushalt ohne Gebührenhaushalte weist ein negatives Ergebnis in Höhe von € 36.500 aus. Das Ergebnis bleibt im Voranschlag 2020 vorerst so stehen, da eine Budgetierung einer Rücklagenentnahme derzeit vom Land nicht empfohlen wird, da die Darstellung aufgrund der gesetzlichen Änderungen noch nicht geklärt ist.

#### **4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache ist es notwendig, die Vermögenswerte der Marktgemeinde Klein St. Paul entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte werden unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, das heißt, die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen etc.) erfolgen im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes.

Grundsätzlich wird jeder Vermögenswert, welcher sich im Eigentum der Marktgemeinde Klein St. Paul befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes zu erfassen und auf die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Grundsätzlich werden, dort wo es möglich ist, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten werden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert. Vermögensgegenstände, die bereits voll abgeschrieben, aber noch in Verwendung sind, werden mit Null angesetzt.

Die Grundstücke werden, sofern noch Unterlagen vorhanden sind, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke können die Anschaffungskosten nicht mehr oder nur mit großem Aufwand ermittelt werden, sodass die Bewertung nach dem Grundstücksrasterverfahren erfolgt. Bei diesem Verfahren werden die Basispreise für die Marktgemeinde Klein St. Paul auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen für die Ermittlung des Grundstückspreises herangezogen.

Die Grundstücke werden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielplätze etc.) erfasst, da die Grundstücke keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeindestraßen wird die Straße mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Es wird lediglich zwischen befestigten und unbefestigten Straßenbauten unterschieden. Die Bewertung erfolgt, falls vorhanden, zu den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, ansonsten mittels durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreis je m<sup>2</sup> Straße. Damit man ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung des Straßenkörpers die Hilfe des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft

St. Veit an der Glan in Anspruch zu nehmen und die einzelnen Straßenzüge begutachten zu lassen. Somit kann bei der Bewertung der tatsächliche technische Wert der Straße miteinfließen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro m<sup>2</sup> wird mit einem Abschlag in Prozent, aufgrund des Zustandes der Straße, vermindert. Bei der Erfassung der Brücken wird zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden. Die Bewertung erfolgt wiederum mit einem durchschnittlichen Wiederbeschaffungswert und einem Abschlag in Prozent aufgrund des Zustandes.

Die Gebäude werden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Bei Gebäuden, bei denen keine verlässliche Grundlage vorhanden ist, wird die Bewertung mittels Schätzwertgutachten der Versicherung oder durch Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen für diese bestimmt funktional genutzten Gebäude der Wert ermittelt.

Die Wasser- und Kanalbauten werden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die tatsächlichen Kosten liegen soweit vollständig vor.

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Fahrzeuge und Maschinen werden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, werden zu einer Sachanlage zusammengefasst. Im Speziellen wird dies im Bereich der Volksschule bei der Bestuhlung von Klassenzimmern der Fall sein.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Marktgemeinde Klein St. Paul grundsätzlich an die gesetzlich vorgegebenen Nutzungsdauern halten wird. Sollte es zu einer Abweichung kommen, wird die Begründung dafür gesondert dokumentiert.